LANDKREIS
KARLSRUHE

Kämmereiamt
Az.: 20.21002-921.51-5201263

Sitzungsvorlage			**KT/07/2020**
Breitbandkabel Landkreis Karlsruhe GmbH - Wirtschaftsplan 2020 - Bestellung des Abschlussprüfers für die Jahre 2019 - 2023			
TOP	**Gremium**	**Sitzung am**	**Öffentlichkeitsstatus**
8	**Kreistag**	**23.01.2020**	**öffentlich**

1 Anlage	Wirtschaftsplan 2020

Beschlussvorschlag

Der Kreistag ermächtigt den Landrat in der Gesellschafterversammlung der „Breitbandkabel Landkreis Karlsruhe GmbH“ (BLK)

1. den Wirtschaftsplan 2020 und die fünfjährige Finanzplanung zu beschließen und

2. den vom Aufsichtsrat ausgewählten Abschlussprüfer Herrn Prof. Dr. Binder, Dr. Dr. Hillebrecht & Partner GmbH (BHP), für die Jahresabschlüsse 2019 bis einschließlich 2023 zu bestellen.

I. Sachverhalt

1. Wirtschaftsplan 2020

Der Wirtschaftsplan geht auch 2020 von einem ausgeglichenen Ergebnis aus und hat ein Gesamtvolumen von rd. 3,1 Mio. € (Vj.: Plan rd. 3,2 Mio. €) im Erfolgsplan und ein Gesamtvolumen von rd. 5,8 Mio. € (Vj.: Plan rd. 5,7 Mio. €) im Vermögensplan.

Die Haupterträge der BLK (abgesehen von den sonstigen Erträgen von Behörden) werden sich 2020 weiterhin in die erfolgswirksame Umlage der Städte und Gemeinden in Höhe von insgesamt rd. 1,59 Mio. € (davon rd. 1,27 Mio. € aus der Umlage für 2020 und rd. 0,32 Mio. € nicht verbrauchte Umlagemittel aus Vorjahren; Vorjahr Plan rd. 1,99 Mio. €) und die periodengerecht aufgelösten Fördermittel vom Land Baden-Württemberg in Höhe von rd. 361 T€ (Vj.: Plan 120 T€) aufteilen.

Die aufgelösten Fördermittel vom Land Baden-Württemberg werden 2020 von 120 T€ auf rd. 361 T€ steigen, da 2020 mit den im Vermögensplan aufgeführten Auszahlungen von Fördermitteln in Höhe von rd. 3,4 Mio. € gerechnet wird und diese Einnahmen teilweise rückwirkend für bereits bestehende Pachtverträge seit 2016 aufgelöst werden.

Die Umsatzerlöse steigen um 74,4 T€ auf 273,9 T€ (Plan 2019 199,5 T€). Die Steigerung der Umsatzerlöse ergibt sich aus höheren Netzbetreiberentgelten in Höhe von rd. 211 T€ (Vj.: Plan 199,5 T€) und erstmals eingehenden sonstigen Netznutzungsentgelten in Höhe von rd. 63 T€, die die BLK GmbH für die Bereitstellung von Dark-Fiber-Verbindungen für kommunale Verbindungen (unbeschaltete Glasfaserkabel), als Durchleitungsentgelte von Dritten (open-Access) oder als sonstige Nutzungsentgelte für die Nutzung des Backbones erhält.

Durch den zunehmenden Ausbaufortschritt der kommunalen Netze geht die Geschäftsführung von einem durchschnittlichen Kundenpotential von 16.000 Kunden und von durchschnittlich 4.188 Endkundenverträgen 2020 aus. Unter dieser Annahme wird die BLK rd. 101 T€ Betreiberentgelte für den Endkundenanteil erhalten. Hinzu kommt eine kalkulierte Backbonepacht pro übergebenem Laufmeter Backbone in Höhe von rd. 111 T€. Die Laufmeterzahl des Backbones wurde für das Geschäftsjahr 2020 weiterhin mit 410.000 m eingeplant. Bislang geplante Backbonestreckenzugänge wurden teilweise verschoben und durch andere geplante Backbonestrecken ersetzt.

Der Wirtschaftsplan 2020 sieht vor, dass bislang angesparte Mittel der Umlage von den Städten und Gemeinden vollständig aufgebraucht werden.

Die in Folgejahren annähernd gleichbleibenden Aufwendungen, die die Umlage der Städte und Gemeinden übersteigen, sollen mit Hilfe von anwachsenden Netzbetreiberentgelten und Auflösungen der Breitbandzuschüsse gedeckt werden. Die Umlage von den Städten und Gemeinden ist vorerst konstant eingeplant. Eine Umlage vom Landkreis Karlsruhe ist noch nicht vorgesehen. Sollte sich die Abrechnung der Fördermaßnahmen und das Generieren von Betreiberentgelten stärker als geplant verzögern, wird die Umlage nur von den Städten und Gemeinden nicht ausreichen. In diesem Fall kann es zu einer Anforderung - zumindest eines Anteils der Landkreis Karlsruhe-Umlage - kommen.

Die zu Beginn der Geschäftstätigkeit der BLK geplanten 2,5 Mio. € Betriebsmittelzuschuss, die sich die Städte und Gemeinden zu 50 % mit dem Landkreis teilen sollten, werden jedoch weiterhin nicht vollständig benötigt. Die eingesparten 1,25 Mio. € (50 %) des Landkreises Karlsruhe stellen somit eine Ersparnis im bisherigen Verlauf des Projektes dar.

Die zu Beginn des Jahres 2019 erfolgte Neuausrichtung der Breitbandförderrichtlinie des Landes Baden-Württembergs, mit einer stärkeren Orientierung hin zur Bundesbreitbandförderrichtlinie, stellt für die Städte und Gemeinden und die BLK eine Herausforderung dar. Gleichzeitig bietet sie jedoch weitere, wirtschaftliche Fördermöglichkeiten.

Im Geschäftsjahr 2020 werden daher erstmalig Breitbandprojekte nach den Bestimmungen der Bundesbreitbandförderrichtlinie ausgeschrieben und umgesetzt. Die umfangreichen Nebenbestimmungen der Bundesbreitbandförderbescheide werden dabei vollumfänglich mit den im Rahmen der Ausschreibungen noch zu findenden Tiefbauunternehmen umgesetzt. Für 2020 sind erste Maßnahmen in ausgewählten Gewerbegebieten von Sulzfeld, Waghäusel und Weingarten zusammen mit den betroffenen Kommunen vorgesehen. Im innerörtlichen Ausbau sind derzeit für 2020 Maßnahmen in Ettlingen, Linkenheim-Hochstetten, Oberhausen-Rheinhausen und Zaisenhausen nach der Bundesförderrichtlinie vorgesehen. Die BLK geht davon aus, dass sich weitere Maßnahmen daran anschließen werden.

Der Aufsichtsrat der BLK hat in seiner Sitzung am 18.12.2019 über den Wirtschafts- und Finanzplan für das Geschäftsjahr 2020 mit Erfolgs-, Vermögens-, Investitionsplan, einer Stellenübersicht und der mittelfristigen Finanzplanung beraten und einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

2. Abschlussprüfer 2019 bis 2023

Mit Ablauf der Geschäftsjahre 2014-2018 ist für die BLK GmbH ein neuer Abschlussprüfer für die Jahresabschlussprüfung zu bestimmen (Fünfjahresrhythmus gemäß Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Karlsruhe).

Die Auswahl des Abschlussprüfers erfolgt gemäß Gesellschaftsvertrag der BLK durch den Aufsichtsrat. Der Abschlussprüfer wird anschließend durch die Gesellschafterversammlung bestellt.

Der Aufsichtsrat der BLK hat in seiner Sitzung am 18.12.2019 den Abschlussprüfer Prof. Dr. Binder, Dr. Dr. Hillebrecht & Partner GmbH (BHP), einstimmig als Abschlussprüfer für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 ausgewählt.

Der Verwaltungsausschuss hat die Angelegenheiten in seiner Sitzung am 28.11.2019 vorberaten und einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen. Da der Abschlussprüfer zum Zeitpunkt der Verwaltungsausschusssitzung noch nicht durch den Aufsichtsrat ausgewählt war, stimmte der Verwaltungsausschuss dem Vorgehen grundsätzlich zu, den vom Aufsichtsrat ausgewählten Abschlussprüfer in der Gesellschafterversammlung der BLK zu bestellen.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Auf Landkreisebene ist für das Jahr 2020 ff. keine Zahlungsverpflichtung eingeplant. Im Falle einer Verlustsituation der BLK muss der Landkreis Karlsruhe durch die gewährvertragliche Verpflichtung gem. Beschluss des Kreistages vom 22.05.2014 diese Verluste ausgleichen. Sollte sich die Abrechnung der Fördermaßnahmen und das Generieren von Betreiberentgelten stärker als geplant verzögern, kann es zudem zu einer Anforderung - zumindest eines Anteils der Landkreis Karlsruhe-Umlage - kommen.

III. Zuständigkeit

Zu 1.

Nach § 10 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages der BLK hat die Geschäftsführung jeweils für das kommende Geschäftsjahr so rechtzeitig den Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Investitionsplan, Finanzierungsplan, Stellenübersicht) aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung diesen möglichst vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen kann. Gemäß § 15 Abs. 2 Ziffer 4) des Gesellschaftsvertrages entscheidet die Gesellschafterversammlung über den Beschluss des Wirtschafts- und Finanzplanes nach Vorberatung durch den Aufsichtsrat (vgl. § 13 Abs. 2 Ziffer 1 des Gesellschaftervertrages).

Der Landrat benötigt für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung seinerseits einen Weisungsbeschluss durch den Kreistag.

Die Zuständigkeit des Kreistags ergibt sich aus § 1 Ziffer 19 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe i. V. m. § 15 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der BLK.

Zu 2.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages der BLK GmbH obliegt dem Aufsichtsrat die Auswahl des Abschlussprüfers für die Jahresabschlussprüfung. Die Bestellung des Abschlussprüfers erfolgt durch die Gesellschafterversammlung (§ 15 Abs. 2 Nr. 7 Gesellschaftsvertrag BLK).

Der Landrat benötigt für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung seinerseits einen Weisungsbeschluss durch den Kreistag.

Die Zuständigkeit des Kreistags ergibt sich aus § 1 Ziffer 19 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe i. V. m. § 15 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der BLK.